**Allgemeinverfügung der Stadt Lippstadt über das Verbot von Cannabis anlässlich der Lippstädter Herbstwoche 2026 in der Lippstädter Innenstadt vom 25.09.2026**

Aufgrund der §§ 1, 3 - 5, 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung erlässt die zuständige Ordnungsbehörde der Stadt Lippstadt folgende

**Allgemeinverfügung**

Für die in der Zeit vom 16.10.2026 bis 25.10.2026 in der Lippstädter Innenstadt stattfindenden „Herbstwoche“ wird Folgendes angeordnet:

1. **Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis**
   Das öffentliche Konsumieren von Cannabis i. S. d. § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) außerhalb geschlossener Räume ist in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.
2. **Zeitlicher Geltungsbereich**
   Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgenden Zeitraum:

| | |
|---|---|
| Freitag, 16.10.2026: | 16:00 Uhr bis 01:00 Uhr |
| Samstag, 17.10.2026: | 14:00 Uhr bis 01:00 Uhr |
| Sonntag, 18.10.2026: | 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr |
| Montag, 19.10.2026: | 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr |
| Dienstag, 20.10.2026: | 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr |
| Mittwoch, 21.10.2026: | 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr |
| Donnerstag, 22.10.2026: | 14:00 Uhr bis 01:00 Uhr |
| Freitag, 23.10.2026: | 14:00 Uhr bis 01:00 Uhr |
| Samstag, 24.10.2026: | 14:00 Uhr bis 01:00 Uhr |
| Sonntag, 25.10.2026: | 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr |

3. **Räumlicher Geltungsbereich**
   Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für die folgenden Straßen, Wege und Plätze:
   Lippertor, Kuhmarkt, Nordstraße 1 - 9 und 2 – 8, Kastanienweg 9 – 12, Im Grünen Winkel, Ostendorfallee, Hafenweg, Anton-Praetorius-Weg, Magister-Justinus-Weg, Augustinerweg, Mühlenstraße 1 - 1a und 2a – 6, Lange Straße, von-Pöllnitz-Gasse, Marktstraße, Marktplatz, Brüderstraße 1 - 13 und 2 – 16, Rathausplatz, Rathausstraße, Geiststraße 1 - 15 und 2 – 12, Poststraße, Luchtenstraße, Helle Halle, August-Kleine-Straße, Parkplatz am Stadthaus, Ostwall 1 - 15 und 2 – 14, Klusetor 19 - 31 und 22 – 32, Woldemei 19 - 23 und 26 – 42 und Am Bernhardbrunnen.
   Der gesamte Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte markiert (Anlage). Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
4. **Anordnung der sofortigen Vollziehung**
   Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine etwaige Klage daher keine aufschiebende Wirkung entfaltet.
5. **Zwangsmittelandrohung**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Cannabis gemäß §§ 55 Abs. 1 und 2.; 56 Abs. 1; 57 Absatz 1 Nr. 3; 62 Abs 1; 68 Abs. 1 Nr. 2, 69 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) angedroht.

**6. Bekanntgabe**

Die Allgemeinverfügung wird gemäß §§ 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Begründung**

**Zu Ziffer 1**

**a) Allgemeines**

Vom 16.10.2026 bis zum 25.10.2026 findet die traditionelle Herbstwoche in der Lippstädter Innenstadt statt. Aufgrund des 100jährigen Jubiläums beginnt die Herbstwoche in diesem Jahr bereits am Freitag um 16:00 Uhr und an allen anderen Tagen um 12:00 bzw. 14:00 Uhr. Durch die Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch während dieser Veranstaltung mit einem Konsum zu rechnen.

Erfahrungsgemäß besteht das Publikum aus vielen Kindern, Jugendlichen und Familien. Es gibt es zahlreiche Fahrgeschäfte für Kinder sowie Großfahrgeschäfte, um die Kirmes für alle Altersgruppen attraktiv zu gestalten. Am Kirmesmittwoch ist wieder eine „Happy Hour“ in der Zeit von 14:00 bis 23:00 Uhr. Dieses Angebot zielt darauf ab, vor allem Familien mit Kindern den Besuch der Kirmes dadurch zu ermöglichen, dass der Preis für Fahrgeschäfte auf 50 % reduziert wird und auch Speisen und Getränke zu ermäßigten Preisen verzehrt werden können.

Aus diesem vielfältigen Angebot geht hervor, dass Kinder, Jugendliche und Familien eine zentrale Besuchergruppe der Herbstwoche sind.

Die Besucherinnen und Besucher der Kirmes, insbesondere Kinder und Jugendliche, müssen während dieser Zeit vor der passiven Einatmung von Cannabisrauch geschützt werden. Denn im Cannabisrauch sind gesundheitsschädigende Stoffe - wie u.a. karzinogene Stoffe - enthalten.

Kurzfristig kann das passive Einatmen von Cannabisrauch zu brennenden Augen, trockenen Schleimhäuten, Hustenreiz und Kopfschmerzen führen. Darüber hinaus birgt das passive Einatmen von Cannabisrauch langfristige Gesundheitsrisiken und kann den Gefäßen Schaden zufügen. Nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) kann Cannabis bei Kindern und Jugendlichen, deren Gehirn sich noch in der Entwicklungsphase befindet, nachweislich den Reifeprozess stören. Aufgrund der starken Frequentierung der Veranstaltung und der erheblichen Menge von Menschen, die sich gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten sowie der dadurch bedingten Personendichte, kann das passive Einatmen dritter Personen nicht verhindert werden, sobald in der Öffentlichkeit Cannabis konsumiert wird. Ein Verbot des öffentlichen Konsums von Cannabis im Veranstaltungsbereich ist deshalb zum Schutze der Gesundheit aller Besucherinnen und Besucher, insbesondere mit Blick auf den

Jugendschutz und den ausbleibenden Möglichkeiten diesen zu gewährleisten von Kindern und Jugendlichen, notwendig.

**b) Verbot des Konsums und Verhältnismäßigkeit**

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung. Demnach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass für die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung keine gesundheitsschädlichen Gefahren durch das passive Einatmen von Cannabisrauch bestehen.

Der Gesetzgeber hat das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen bereits erkannt, sodass gemäß § 5 (KCanG) nicht in unmittelbarer Gegenwart von Personen unter 18 Jahren konsumiert werden darf. Zudem darf u.a. in einer Entfernung unter 100 Metern zu Schulen, Kinderspielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr in Fußgängerzonen nicht konsumiert werden. Kraft Gesetzes gilt deshalb teilweise bereits ein Verbot des Konsums von Cannabis während der Herbstwoche. Jedoch ist es für den Konsumenten bei der großen Anzahl von Besucherinnen und Besuchern nicht möglich, die Abstände zu Minderjährigen einzuhalten und somit rechtskonform Cannabis zu konsumieren. Darüber hinaus hat sich nach § 2 Abs. 1, 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lippstadt vom 01.12.2010 auf Verkehrsflächen und in Anlagen jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Für den Zeitraum der Herbstwoche wird darüber hinaus diese Allgemeinverfügung erlassen, da im Bereich der Veranstaltung aufgrund der erheblichen Menge und Dichte von Besucherinnen und Besuchern ein erhöhter Schutz erforderlich ist.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die Gesundheit durch den Cannabis-Konsum in einem stark frequentierten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da es kein milderes gleich geeignetes Mittel gibt. Eine engere Begrenzung des Zeitraumes des Cannabis-Verbotes ist nicht gleich geeignet für den Schutz der Gesundheit von Besucherinnen und Besuchern der Herbstwoche, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Diese dürfen sich in Begleitung der Eltern auch spät abends noch auf der Veranstaltung aufhalten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich viele Jugendliche abends im Bereich der Autoscooter aufhalten oder in Gruppen über die Veranstaltung laufen. Eine zeitliche Eingrenzung des Cannabis-Verbotes innerhalb der Veranstaltungszeiten wird deshalb nicht vorgenommen. Auch der erhöhte Einsatz von Sicherheitspersonal oder Mitarbeitenden des Ordnungsamtes ist nicht gleich geeignet, da eine ausreichende Kontrolldichte bei den zu erwartenden Besucherzahlen trotz erhöhtem Personalaufwand nicht möglich ist. Zudem sind ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand keine Einlass-

kontrollen möglich, da es sich schon vom Charakter her um eine offene Innenstadtkirmes mit zahlreichen Zugängen handelt. Eine Limitierung der Besucherzahl widerspräche dem Charakter der Veranstaltung, allen Bevölkerungs- und Altersschichten den Zugang zu gewährleisten. Dieser Eingriff wäre einschneidender als lediglich die Verhängung eines Cannabiskonsumverbots im Veranstaltungsbereich.
Außerdem ist die Maßnahme angemessen, da die Vorteile der Allgemeinheit nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen stehen. Das Leben und die körperliche Unversehrtheit sind ein wichtiges Individualrechtsgut, welches mit dem Cannabiskonsumverbot geschützt wird. Gleichzeitig besteht der Nachteil, dass in dem eingegrenzten Veranstaltungsbereich der Herbstwoche während der Öffnungszeiten kein Cannabis konsumiert werden darf. Die Erheblichkeit des Eingriffs wird durch die zeitliche und räumliche Begrenzung des Verbotes möglichst geringgehalten.
Der Konsum von Cannabis ist außerhalb des Veranstaltungsbereichs und unter Berücksichtigung des § 5 KCanG weiterhin zulässig. Die Maßnahme ist damit verhältnismäßig.

**Zu Ziffer 2**

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den Öffnungszeiten der Herbstwoche. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass sich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in einer beträchtlichen Anzahl ab dem Beginn bis zum Ende der Veranstaltungszeiten auf der Herbstwoche aufhalten. Insbesondere im Bereich der Autoscooter kommen auch zu späten Uhrzeiten Gruppen von Jugendlichen zusammen. Zudem sind während des Feuerwerks am Dienstag, welches erst nach dem Sonnenuntergang stattfindet, erfahrungsgemäß viele Kinder und Jugendliche zugegen. Da es keine Zeitpunkte während der Herbstwoche gibt, an denen sich keine minderjährigen Personen auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, beläuft sich das Konsumverbot auf die gesamten Öffnungszeiten der Herbstwoche.

**Zu Ziffer 3**

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Veranstaltungsbereich der Herbstwoche. Dieser Bereich ist während der vorliegenden Veranstaltung stark frequentiert, sodass sich hier eine große Anzahl von Besucherinnen und Besuchern, darunter Kinder und Jugendliche, aufhalten.
In dem gesamten Veranstaltungsbereich besteht die Notwendigkeit, die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher der Herbstwoche zu schützen. Eine Einschränkung des Cannabisverbotes auf bestimmte Bereiche der Herbstwoche kommt deshalb nicht in Frage.

**Zu Ziffer 4**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 59, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVG NRW- in der aktuell gültigen Fassung. Demnach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57

VwVG NRW die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld oder der unmittelbare Zwang in Betracht.
Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Cannabiskonsumverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist hier der Fall.
Die Androhung einer Ersatzvornahme scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Cannabiskonsumverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können.
Zweck des Cannabiskonsumverbotes ist die Sicherstellung, dass Minderjährige und Jugendliche nicht in Kontakt mit Cannabis kommen bzw. den Konsum von Cannabis nicht mitbekommen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr der Desensibilisierung von Minderjährigen in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Cannabis in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen konsumiert wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig. Durch Abnahme und Entzug des Cannabis kann der gewünschte Erfolg erreicht werden. Weiterhin ist die Maßnahme erforderlich, da es kein milderes Mittel gibt, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Letztlich ist die Maßnahme auch deshalb angemessen, weil mögliche Nachteile und angestrebter Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen. Der angestrebte Erfolg ist ein Cannabiskonsumverbot, um die jugendlichen Besucher vor den Gefahren des THC zu schützen. Die Einziehung des Cannabis ist ein verhältnismäßiger Nachteil im Hinblick auf den angestrebten Erfolg. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung – hier: Unterlassung des Konsums – erzwungen werden soll.

**Zu Ziffer 5**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für ein so bedeutendes Individual-Schutzgut wie die Gesundheit unbeteiligter Personen ist so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.
Hingegen steht das private Interesse an dem öffentlichen Konsum von Cannabis außerhalb geschlossener Räume lediglich in einem zeitlich begrenzten Rahmen zurück. Der persönliche Konsumbedarf kann außerhalb

des räumlich eingegrenzten Bereiches oder außerhalb der zeitlichen Einschränkung befriedigt werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die Gesundheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

**Zu Ziffer 6**

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 20 der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt durch Aushang im Stadthaus, Ostwall 1, und im Schaukasten Cappeltor 5 sowie in der Tageszeitung „Der Patriot“ und auf der Internetseite der Stadt Lippstadt (www.lippstadt.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erhoben werden.

Lippstadt, 25.09.2026
gez. Tschense
Der Bürgermeister